

Kapitel 03 - Wirtschaft

0305 Erwerbstätige am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen 2020 bis 2024¹

Wirtschaftszweige 2008	Abschnitte	Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	200	100	100	100	100
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe, davon:	B bis E	7.400	7.700	8.400	8.700	8.700
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	C	5.700	5.500	6.100	6.400	6.000
Baugewerbe	F	4.800	4.800	5.000	5.300	5.300
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information/Kommunikation	G bis J	31.900	32.000	32.700	33.000	33.400
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks/ Wohnungswesen	K bis N	24.300	24.300	24.400	23.800	23.800
öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	O bis T	50.800	50.800	51.100	51.900	53.700
insgesamt	A bis T	119.400	119.700	121.700	122.800	125.000

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" AK ETR

¹ Aktuellere Daten lagen bei Drucklegung nicht vor. Nächste Aktualisierung: Dezember 2026**0306 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Wirtschaftszweigen 2020 bis 2024¹**

Wirtschaftszweige 2008	Abschnitte	Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	A	100	100	100	100	100
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe, davon:	B bis E	7.100	7.800	8.400	8.400	8.500
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	C	5.400	5.600	6.200	6.100	5.800
Baugewerbe	F	4.100	4.400	4.500	4.700	4.700
Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Information/Kommunikation	G bis J	30.000	30.200	31.000	31.100	31.700
Finanz-, Versicherungs-, Unternehmensdienstleister, Grundstücks/ Wohnungswesen	K bis N	22.000	21.700	21.800	21.800	21.800
öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung, Gesundheit	O bis T	48.200	48.000	48.500	49.400	51.100
insgesamt	A bis T	111.500	112.200	114.200	115.500	117.800

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" (AK ETR)

¹ Aktuellere Daten lagen bei Drucklegung nicht vor. Nächste Aktualisierung: Dezember 2026

Dem Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“ (AK ETR) gehören die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Bundesamt sowie der Deutsche Städtetag an. Der AK ETR hat unter anderem die Aufgabe, die durchschnittliche Zahl der Erwerbstätigen in einem bestimmten Berichtszeitraum für die Länder sowie für die kreisfreien Städte und Landkreise nach wirtschaftlicher Gliederung zu berechnen und zu veröffentlichen. Die Zahl der Erwerbstätigen dient zum einen der laufenden aktuellen Arbeitsmarktbeobachtung und wird zum anderen als Bezugszahl für Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Zur Erstellung einer erwerbsstatistischen Gesamtschau, gehört weiterhin auch die Berechnung des regionalen Arbeitsvolumens und anderer Indikatoren sowie die Berechnung von Strukturmerkmalen, die die Intensität des Erwerbsbeitrags ausdrücken.

Grundlage der Berechnung bilden die jährlichen Erwerbstätigenangaben nach Stellung im Beruf und Wirtschaftszweigen der Erwerbstätigenrechnung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Die Berechnung erfolgte nach einer wirtschaftsfachlichen Gliederung nach den Abschnitten der WZ 2008 (Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008). Die Systematik WZ 2008 gilt bereits seit 1. Januar 2008. Die verschiedenen Bereiche der amtlichen Statistik wurden jedoch erst nach und nach auf die neue Systematik umgestellt.

Die Ergebnisse beruhen auf dem Berechnungsstand der Kreisrechnungen des AK ETR zur Erwerbstätigkeit vom August 2019.

Erwerbstätige sind alle Personen, die als beschäftigte/r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland als Arbeiterin/Arbeiter, Angestellte/Angestellter, Beamtin/Beamter, Richter/Richter, Berufssoldatin/Berufssoldat, Soldatin/Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistende/Wehr- oder Zivildienstleistender, Auszubildende/Auszubildender, Praktikantin/Praktikant oder Volontärin/Volontär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und hauptsächlich diese Tätigkeit ausüben (dabei ist die Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit unerheblich, unter anderem gehören auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter zu den Arbeitnehmern) oder die als Selbstständige (einschließlich deren mithelfenden Familienangehörigen) ein Gewerbe beziehungsweise eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben.

Fortsetzung nächste Seite